Obergericht des Kantons Zürich

II. Strafkammer

Geschäfts-Nr.: SB250489-O/U/fk

Mitwirkend: Oberrichter lic. iur. Wenker, Präsident, Oberrichter lic. iur. Spiess und Ersatzoberrichter lic. iur. Vesely sowie Gerichtsschreiberin lic. iur. Leuthard

Urteil vom 19. Juni 2026

in Sachen

A._____,
Beschuldigter und Erstberufungskläger

amtlich verteidigt durch Rechtsanwalt lic. iur. X._____

gegen

Staatsanwaltschaft See/Oberland,
Anklägerin und Zweitberufungsklägerin

betreffend **fahrlässige Körperverletzung etc. (Rückweisung des Schweizerischen Bundesgerichtes)**

Berufung gegen ein Urteil des Bezirksgerichtes Uster, Einzelgericht in Strafsachen, vom 8. September 2022 (GG220016); Urteil des Obergerichtes des Kantons Zürich, II. Strafkammer, vom 22. September 2023 (SB230070); Urteil des Schweizerischen Bundesgerichtes vom 8. September 2025 (6B_173/2024)

Anklage:

Die Anklageschrift der Staatsanwaltschaft See / Oberland vom 24. März 2022 ist diesem Urteil beigeheftet (Urk. D1/23).

Urteil der Vorinstanz:

1. Der Beschuldigte, A._____, ist schuldig

   - der fahrlässigen Körperverletzung im Sinne von Art. 125 Abs. 1 StGB;

   - des pflichtwidrigen Verhaltens bei Unfall im Sinne von Art. 92 Abs. 2 SVG in Verbindung mit Art. 51 Abs. 1 und 2 SVG und Art. 55 Abs. 1 VRV sowie

   - der vorsätzlichen Verletzung der Verkehrsregeln im Sinne von Art. 90 Abs. 1 SVG in Verbindung mit Art. 34 Abs. 2 SVG und Art. 73 Abs. 6 lit. a SSV.

2. Vom Vorwurf der vorsätzlichen groben Verletzung der Verkehrsregeln im Sinne von Art. 90 Abs. 2 SVG in Verbindung mit Art. 32 Abs. 2 SVG und Art. 4a Abs. 1 lit. d VRV (Dossier 1) wird der Beschuldigte freigesprochen.

3. Der Beschuldigte wird bestraft mit einer Geldstrafe von 140 Tagessätzen zu Fr. 30.– und einer Busse von Fr. 300.– sowie einer weiteren Busse von Fr. 300.–.

4. Der Vollzug der Geldstrafe wird aufgeschoben und die Probezeit auf 2 Jahre festgesetzt. Die Bussen sind zu bezahlen.

5. Bezahlt der Beschuldigte die Bussen schuldhaft nicht, so tritt an deren Stelle eine Ersatzfreiheitsstrafe von je 10 Tagen.

6. Der Privatkläger (B._____) wird mit seinen Zivilforderungen auf den Weg des Zivilprozesses verwiesen.

7. Die Entscheidgebühr wird festgesetzt auf Fr. 3'000.–.

   Wird auf eine schriftliche Begründung des Urteils verzichtet, so reduziert sich die Entscheidgebühr um einen Drittel.

8. Die weiteren Kosten betragen:

   Fr. 1'500.– Gebühr Vorverfahren (§ 4 Abs. 1 lit. d GebV StrV)
   Fr. 4'200.– Auslagen (Gutachten)

9. Die Hälfte der Entscheidgebühr und die Hälfte der Gebühr für das Vorverfahren werden dem Beschuldigten auferlegt. Im Übrigen werden die Kosten auf die Gerichtskasse genommen.

10. Rechtsanwalt lic. iur. X._____ wird für seine Bemühungen als amtlicher Verteidiger des Beschuldigten mit Fr. 9'275.– (inklusive Barauslagen und Mehrwertsteuer) aus der Gerichtskasse entschädigt.

    Die Kosten der amtlichen Verteidigung werden auf die Gerichtskasse genommen; vorbehalten bleibt eine Nachforderung beim Beschuldigten gemäss Art. 135 Abs. 4 StPO im Umfang der Hälfte der Kosten.

11. Der Beschuldigte wird verpflichtet, dem Privatkläger (B._____) für das gesamte Verfahren eine Prozessentschädigung von Fr. 4'126.– zu bezahlen.

Berufungsanträge:

a) Der Verteidigung des Beschuldigten:
(Urk. 108)

   1. Es sei festzustellen, dass die Berufung der Staatsanwaltschaft See/Oberland (betr. Dossier 1) als zurückgezogen gilt und Disp.-Ziff. 2 des Urteils der Vorinstanz in Rechtskraft erwachsen ist. Eventualiter sei A._____ vom Vorwurf der groben Verletzung der Verkehrsregeln (Dossier 1) freizusprechen.

2. A._____ sei hinsichtlich des Dossiers 2 mit einer Geldstrafe von 140 (eventualiter: 150) Tagessätzen zu Fr. 30.– sowie mit einer Busse von Fr. 300.– zu bestrafen.

3. Der Vollzug der Geldstrafe sei aufzuschieben, unter Ansetzung einer Probezeit von 2 Jahren.

4. Die Kosten des Untersuchungsverfahrens, des erstinstanzlichen Verfahrens und des ersten Berufungsverfahrens seien zu ½ A._____ aufzuerlegen und zu ½ auf die Gerichtskasse zu nehmen. Die Kosten für die amtliche Verteidigung seien auf die Gerichtskasse zu nehmen, wobei die Rückzahlungspflicht gemäss Art. 135 Abs. 4 StPO im Umfang von ½ vorzubehalten sei. Die Kosten des zweiten Berufungsverfahrens seien auf die Gerichtskasse zu nehmen.

b) Der Staatsanwaltschaft See/Oberland:
(Urk. 105 i.V.m. Urk. 73 S. 1 und Urk. 59 S. 4 f.)

Der Beschuldigte sei in Abänderung des erstinstanzlichen Urteils

1. der vorsätzlichen groben Verletzung der Verkehrsregeln im Sinne von Art. 90 Abs. 2 SVG in Verbindung [mit] Art. 4a Abs. 1 lit. d VRV gemäss Dossier 1 schuldig zu sprechen und

2. mit einer Freiheitsstrafe von 11 Monaten zu bestrafen sowie einer angemessenen Busse zu bestrafen.

3 Ferner seien dem Beschuldigten die Verfahrenskosten vollumfänglich aufzuerlegen.

Im Übrigen sei das vorinstanzliche Urteil vollumfänglich zu bestätigen.

Erwägungen:

I. Prozessgeschichte

1. Verfahrensgang

Mit Urteil des Bezirksgerichts Uster, Einzelgericht in Strafsachen, vom 8. September 2022 wurde der Beschuldigte schuldig gesprochen der fahrlässigen Körperverletzung im Sinne von Art. 125 Abs. 1 StGB, des pflichtwidrigen Verhaltens bei Unfall im Sinne von Art. 92 Abs. 2 SVG in Verbindung mit Art. 51 Abs. 1 und 2 SVG und Art. 55 Abs. 1 VRV sowie der vorsätzlichen Verletzung der Verkehrsregeln im Sinne von Art. 90 Abs. 1 SVG in Verbindung mit Art. 34 Abs. 2 SVG und Art. 73 Abs. 6 lit. a SSV.

Dagegen meldeten der Beschuldigte und die Staatsanwaltschaft mit jeweils Eingaben vom 16. September 2022 fristgerecht Berufung an (Urk. 51 und 52). Die Berufungserklärungen erfolgten mit Eingaben vom 31. Januar 2023 bzw. 7. Februar 2023 ebenfalls fristgerecht (Urk. 57 und 59, vgl. Urk. 55/1+2). Auf eine Anschlussberufung verzichteten die Parteien (vgl. Urk. 62, Urk. 64, Urk. 66).

Mit Urteil der hiesigen Kammer vom 22. September 2023 wurde der Beschuldigte der eingangs erwähnten Straftatbestände schuldig gesprochen und zusätzlich der groben Verletzung der Verkehrsregeln i.S.v. Art. 90 Abs. 2 SVG in Verbindung mit Art. 27 Abs. 1 SVG und Art. 4a Abs. 1 lit. d VRV.

Mit Urteil vom 8. September 2025 hiess das Bundesgericht die Beschwerde gegen das obergerichtliche Urteil teilweise gut. Das Urteil der II. Strafkammer des Obergerichts des Kantons Zürich vom 22. September 2023 wurde aufgehoben und zu neuer Entscheidung an das Obergericht zurückgewiesen. Im Übrigen wurde die Beschwerde abgewiesen, soweit darauf eingetreten wurde (vgl. Urk. 92).

2. Aktuelles Berufungsverfahren

Nachdem sich die Parteien mit der Durchführung des schriftlichen Berufungsverfahrens einverstanden erklärt hatten (vgl. Urk. 95/1+2), wurde dieses mit Präsidialverfügung vom 3. November 2025 angeordnet (Urk. 96).

Der Beschuldigte liess mit Eingabe vom 12. Januar 2026 Berufungsanträge stellen (Urk. 100). Die Vorinstanz verzichtete am 19. Januar 2026 auf eine Stellungnahme (Urk. 104), während die Staatsanwaltschaft dazu mit Eingabe vom 4. Februar 2026 Stellung nahm und auf die bereits vorhandenen Akten verwies (Urk. 105).

Mit Eingabe vom 5. März 2026 liess der Beschuldigte "ergänzte Anträge" stellen, welche eingangs aufgeführt sind (Urk. 108). Hierzu nahm die Staatsanwaltschaft mit Eingabe vom 31. März 2026 Stellung (Urk. 112), wozu die Verteidigung mit Eingabe vom 23. April 2026 ihrerseits erneut Stellung nahm (Urk. 115). Weitere Eingaben erfolgten nicht (vgl. Urk. 116).

Das Verfahren erweist sich als spruchreif. Auf die Vorbringen der Parteien ist einzugehen, soweit dies für die Entscheidfindung notwendig ist.

II. Prozessuales

1. Berufung der Staatsanwaltschaft

1.1. Standpunkte der Parteien

Mit Eingabe vom 5. März 2026 macht die Verteidigung kurz zusammengefasst geltend, die Staatsanwaltschaft sei mit Präsidialverfügung vom 3. November 2025 zur Einreichung einer schriftlichen Berufungsbegründung aufgefordert worden, habe aber eine solche nicht eingereicht. Demnach gelte ihre Berufung gegen den Freispruch in Dossier 1 gemäss Art. 407 Abs. 1 lit. b StPO als zurückgezogen (Urk. 108 S. 2).

Mit Eingabe vom 31. März 2026 führt die Staatsanwaltschaft dazu aus, sie habe ihre Berufung bereits mit Eingabe vom 7. Februar 2023 umfassend begründet und ihre Anträge formuliert. Sie habe diese an der Hauptverhandlung vom 22. September 2023 erneut mündlich zu Protokoll substantiiert. Die Säumnisfolge von Art. 407 Abs. 1 StPO greife nur, wenn in einem rein schriftlich geführten Verfahren überhaupt keine schriftliche Berufungsbegründung und -anträge eingereicht werden. Bei dieser Ausgangslage schade es nicht, dass die Staatsanwaltschaft innert Frist mit einer weiteren Eingabe ihren bereits aktenkundigen Standpunkt ein drittes Mal

dartue. Hieraus einen Rückzug zu fingieren wäre überspitzter Formalismus (vgl. Urk. 112).

Mit Eingabe vom 23. April 2026 hält der Beschuldigte an seiner Auffassung fest und lässt ausführen, ein Verweis auf eine frühere Eingabe genüge. Wenn wie vorliegend jedoch gar keine schriftliche Eingabe eingereicht werde und somit ein Verweis auf frühere Begründungen fehle, müsse gemäss dem klaren Wortlaut des Gesetzes ein Rückzug der Berufung angenommen werden (Urk. 115).

1.2. Rechtliches

Gemäss Art. 406 Abs. 2 StPO kann die Verfahrensleitung mit dem Einverständnis der Parteien das schriftliche Verfahren anordnen, wenn die Anwesenheit der beschuldigten Person nicht erforderlich ist und Urteile eines Einzelgerichts Gegenstand der Berufung sind. Gemäss Abs. 3 derselben Bestimmung setzt die Verfahrensleitung der Partei, welche die Berufung erklärt hat, Frist zur schriftlichen Begründung. Nach Art. 407 Abs. 1 lit. b StPO gilt die Berufung als zurückgezogen, wenn die Partei, die sie erklärt hat, keine schriftliche Eingabe einreicht. Die in dieser Bestimmung genannte Eingabe bezieht sich auf die Anträge und deren Begründung (Urteil 6B_684/2017 vom 13.03.2018 E. 1.3.).

Das Berufungsverfahren erfolgt in einem zweistufigen Anmeldungs- und Begründungsverfahren. Nach der Berufungsanmeldung nach Art. 399 Abs. 1 StPO, welche innert 10 Tagen seit Eröffnung des erstinstanzlichen Urteils schriftlich oder mündlich zu Protokoll erfolgt und welche nicht begründet werden muss, beginnt für die appellierende Partei mit der Zustellung des begründeten Urteils gemäss Art. 399 Abs. 3 StPO der Lauf einer Frist von 20 Tagen für die Einreichung der schriftlichen Berufungserklärung. Innert dieser Frist hat die Berufung erklärende Partei nach derselben Bestimmung anzugeben, ob sie das Urteil vollumfänglich oder nur in Teilen anficht (lit. a), welche Abänderungen des Urteils sie verlangt (lit. b) und welche Beweisanträge sie stellt (lit. c). Sofern sie nur einzelne Punkte anficht, hat sie in der Berufungserklärung verbindlich anzugeben, auf welche Teile sich die Berufung beschränkt (Art. 399 Abs. 4 StPO). Die Berufungserklärung muss nicht begründet werden. Nach Einreichung der Berufungserklärung erfolgt die Be-

gründung der Berufung (vgl. Art. 385 Abs. 1 StPO) entweder im mündlichen oder im schriftlichen Verfahren (Art. 405 und 406 Abs. 3 StPO).

Die schriftliche Begründung der Berufung gemäss Art. 406 Abs. 3 StPO ist im schriftlichen Verfahren Gültigkeitserfordernis. Sie ersetzt die Parteivorträge im mündlichen Verfahren und muss die in Art. 385 Abs. 1 StPO aufgeführten Punkte umfassen. Soweit bereits die Berufungserklärung ausreichend begründet ist, ist eine nochmalige Einreichung der Begründung nicht notwendig. Das Berufungsgericht ist bei dieser Sachlage ohne Weiteres in der Lage, das Verfahren durchzuführen. Der appellierenden Partei ist dennoch nochmals Frist für eine Ergänzung der begründeten Berufungserklärung anzusetzen. Will jene die Begründung nicht ergänzen, genügt ein Verweis auf die frühere Eingabe. Soweit die Eingabe den Anforderungen an die Begründung nicht genügt, ist der säumigen Partei gemäss Art. 385 Abs. 2 StPO eine kurze Nachfrist zur Verbesserung zu setzen. Auf das Rechtsmittel kann mithin erst dann nicht eingetreten werden, wenn die Eingabe auch nach Ablauf der Nachfrist die Begründungsanforderungen nicht erfüllt (Urteil des Bundesgerichts 6B_684/2017 vom 13.03.2018 E. 1.4.2 m.w.H.).

1.3. Würdigung

Im Rahmen des ersten Berufungsverfahrens meldete die Staatsanwaltschaft ihre Berufung an und begründete diese zunächst schriftlich auf fünf Seiten und hernach im Rahmen der Berufungsverhandlung im Rahmen des Plädoyers (Urk 59, Urk. 73). Nach der Rückweisung des Bundesgerichts ordnete die Verfahrensleitung mit dem Einverständnis der Parteien die Durchführung des schriftlichen Verfahrens an. Gleichzeitig wurde dem Beschuldigten und der Staatsanwaltschaft eine Frist angesetzt, um schriftlich die Berufungsanträge zu stellen und zu begründen sowie letztmals Beweisanträge zu stellen. Als Säumnisfolge wurde den Parteien in Aussicht gestellt, dass aufgrund der Akten entschieden werde, wenn innert Frist keine schriftlichen Eingaben der Berufungskläger eingehe (Urk. 96).

Die Staatsanwaltschaft hat ihre Berufung bereits mehrfach begründet (Urk. 59 und Urk. 73). Ihr Standpunkt im zweiten Berufungsverfahren ergibt sich bereits aus dem ersten Berufungsverfahren und ist mithin bekannt. Die Staatsanwaltschaft hat in

ihrer Berufungserklärung vom 7. Februar 2023 (Urk. 59) und im Plädoyer vom 22. September 2023 (Urk. 73) genau angegeben, welche Punkte des Entscheids sie anfechte und welche Gründe aus ihrer Sicht einen anderen Entscheid nahe legen (Art. 385 Abs. 1 StPO). Der Beschuldigte hat dazu einlässlich Stellung genommen (Urk. 76 und Urk. 79 S. 17 und S. 19). Die Berufungserklärung hat den Anforderungen der Rechtsmittelbegründung ohne Weiteres entsprochen.

Es muss daher nicht geprüft werden, ob der Staatsanwaltschaft eine Nachfrist gesetzt werden müsste. Entgegen der Auffassung des Beschuldigten schadet im vorliegenden Fall nicht, dass die Staatsanwaltschaft ihre Ausführungen nicht wiederholt oder auf ihre frühere begründete Berufungserklärung verwiesen hat. Die Staatsanwaltschaft durfte nicht zuletzt auch aufgrund der angedrohten Säumnisfolge der Präsidialverfügung (Urk. 96 S. 2) davon ausgehen, dass das Berufungsgericht im Falle eines Verzichts auf eine Stellungnahme auf die Akten und darin eingeschlossen ihre früheren Ausführungen abstellen wird. Die von der Verteidigung geforderte Rückzugsfiktion gemäss Art. 407 Abs. 1 lit. b StPO käme gestützt auf diese Säumnis einem überspitzten Formalismus gleich. Die prozessuale Formstrenge wäre sachlich nicht gerechtfertigt, würde zum blossen Selbstzweck verkommen und die Verwirklichung des materiellen Rechts in unhaltbarer Weise erschweren (vgl. Urteil des Bundesgerichts 6B_684/2017 vom 13.03.2018 E. 1.4.2 m.w.H.).

Auf die Berufung der Staatsanwaltschaft ist daher einzutreten.

2. Gegenstand des zweiten Berufungsverfahrens

2.1. Rechtliches

Im Falle eines bundesgerichtlichen Rückweisungsentscheids hat die mit der neuen Entscheidung befasste kantonale Instanz ihrem Urteil die rechtliche Beurteilung, mit der die Rückweisung begründet wird, zugrunde zu legen. Jene bindet auch das Bundesgericht, falls ihm die Sache erneut unterbreitet wird. Aufgrund dieser Bindungswirkung ist es den erneut mit der Sache befassten Gerichten wie auch den Parteien, abgesehen von allenfalls zulässigen Noven, verwehrt, der Überprüfung

einen anderen als den bisherigen Sachverhalt zu unterstellen oder die Sache unter rechtlichen Gesichtspunkten zu prüfen, die im Rückweisungsentscheid ausdrücklich abgelehnt oder überhaupt nicht in Erwägung gezogen worden sind. Die neue Entscheidung der kantonalen Instanz ist somit auf diejenige Thematik beschränkt, die sich aus den bundesgerichtlichen Erwägungen als Gegenstand der neuen Beurteilung ergibt. Das Verfahren wird nur insoweit neu in Gang gesetzt, als dies notwendig ist, um den verbindlichen Erwägungen des Bundesgerichts Rechnung zu tragen (BGE 143 IV 214 E. 5.2.1 S. 220; 135 III 334 E. 2 S. 335 f.; Urteile 6B_54/2018 vom 28. November 2018 E. 1.2; 6B_1031/2016 vom 23. März 2017 E. 4.1; zum Ganzen Urteil des Bundesgerichts 6B_613/2018 vom 7. Januar 2019 E. 1.3).

2.2. Gegenstand des Rückweisungsentscheids

Mit der Beschwerde ans Bundesgericht focht der Beschuldigte den Schuldspruch wegen grober Verkehrsregelverletzung an und machte geltend, das Radar-Geschwindigkeitsmessystem Gatso RS-GS11 F/R sei zum Gebrauch nicht mehr zugelassen gewesen (Urteil des Bundesgerichts Urk. 92 E. 2.1). Das Bundesgericht hielt fest, das Berufungsgericht hätte prüfen müssen, ob die Zulassung (und nicht die Eichung) abgelaufen sei und falls ja, welche Folgen sich daraus ergeben, namentlich, ob dies an der Verwertbarkeit etwas ändert. Indem das Obergericht dies unterlassen habe, sei es seiner Begründungspflicht nicht nachgekommen (Urk. 92 E. 2.4.1). Diese Frage bildet mithin den Gegenstand des aktuellen Berufungsverfahrens.

Die Schuldsprüche wegen fahrlässiger Körperverletzung im Sinne von Art. 125 Abs. 1 StGB, pflichtwidrigen Verhaltens bei Unfall im Sinne von Art. 92 Abs. 2 SVG in Verbindung mit Art. 51 Abs. 1 und 2 SVG und Art. 55 Abs. 1 VRV sowie wegen vorsätzlicher Verletzung der Verkehrsregeln im Sinne von Art. 90 Abs. 1 SVG in Verbindung mit Art. 34 Abs. 2 SVG und Art. 73 Abs. 6 lit. a SSV sind im vorliegenden Verfahren nicht erneut zu prüfen. Unter Verweis auf die entsprechenden Erwägungen im Urteil der hiesigen Kammer vom 22. September 2023 (Urk. 80 S. 18 ff.) und die bundesgerichtlichen Erwägungen im Urteil des Bundesgerichts vom

8. September 2025 (Urk. 92) ist mithin der Beschuldigte der erwähnten Tatbestände schuldig zu sprechen.

3. Verwertbarkeit der Radargerät-Messung

3.1. Gegenstand der Rückweisung

Der Beschuldigte macht geltend, das verwendete Radar-Geschwindigkeitsmesssystem Gatso RS-GS11 F/R sei gemäss dem Zulassungszertifikat CH-P-09186-00 am 4. November 2009 zugelassen worden. Diese Zulassung sei bis am 3. November 2019 gültig gewesen. Da die Zulassung nicht verlängert worden sei, sei das verwendete Radar-Geschwindigkeitsmesssystem ab dem 4. November 2019 zum Gebrauch im Rahmen von Geschwindigkeitskontrollen im Strassenverkehr nicht mehr zugelassen gewesen. Demzufolge sei die am 31. Mai 2020 von der Kantonspolizei Zürich erhobene Geschwindigkeitsmessung inkl. Bilddokumentation unter Verletzung von Gültigkeitsvorschriften erhoben worden. Damit verletze die Verwertung der Radarmessung und deren Folgebeweise Art. 141 Abs. 2 und 4 StPO.

3.2. Rechtliches

Die Messmittelverordnung vom 15. Februar 2006 (SR 941.210, MessMV) regelt die Anforderungen an Messmittel und Messverfahren sowie Verfahren für das Inverkehrbringen von Messmitteln und die Kontrolle von Messmitteln nach dem Inverkehrbringen (Art. 2 lit. a bis c MessMV). Messmittel dürfen nur in Verkehr gebracht werden, wenn sie die grundlegenden Anforderungen in den messmittelspezifischen Verordnungen erfüllen (Art. 5 Abs. 1 lit. a MessMV).

Die MessMV wird im Bereich der Geschwindigkeitskontrollen im Strassenverkehr konkretisiert in der Verordnung des EJPD über Messmittel für Geschwindigkeitskontrollen und Rotlichtüberwachungen im Strassenverkehr vom 28. November 2008 (SR 941.261, nachfolgend Geschwindigkeitsmessmittel-Verordnung). Diese Verordnung regelt die Anforderungen an Messmittel für Geschwindigkeitskontrollen und Rotlichtüberwachungen im Strassenverkehr und an die Messmittel für die Prüfung von Geschwindigkeitsmessern sowie die Verfahren für das Inverkehrbringen dieser Messmittel (Art. 1 Geschwindigkeitsmessmittel-Verordnung).

Messmittel für Geschwindigkeitskontrollen und Messmittel für Rotlichtüberwachungen bedürfen einer ordentlichen Zulassung und einer Ersteichung nach Anhang 5 der MessmV (Art. 5 Abs. 1 Geschwindigkeitsmessmittel-Verordnung). Der Titel der Bestimmung lautet «Verfahren für das Inverkehrbringen» und weist somit darauf hin, dass in diesem Artikel die Inverkehrbringung von Messmitteln für Geschwindigkeitskontrollen und Rotlichtüberwachungen geregelt wird.

Der Weitergebrauch wird im nachfolgenden Art. 6 Geschwindigkeitsmessmittel-Verordnung mit dem Titel «Verfahren zur Erhaltung der Messbeständigkeit» geregelt. Darin wird festgehalten, dass Messmittel für Geschwindigkeitskontrollen und Rotlichtüberwachungen grundsätzlich jedes Jahr nach Anhang 7 Ziffer 1 der MessMV durch das METAS oder ermächtigte Eichstellen nachgeeicht werden müssen (Art. 6 Abs. 1 und 2 Geschwindigkeitsmessmittel-Verordnung).

Demnach wird in Art. 5 Geschwindigkeitsmessmittel-Verordnung geregelt, unter welchen Voraussetzungen ein Messmittel für Geschwindigkeitskontrollen und Rotlichtüberwachungen in Verkehr gebracht werden darf, während in Art. 6 Geschwindigkeitsmessmittel-Verordnung geregelt wird, was vorzukehren ist, damit ein in Verkehr gebrachtes Messmittel weiterverwendet werden darf (vgl. dazu auch Art. 1 lit. b und c Geschwindigkeitsmessmittel-Verordnung).

Daraus folgt, dass ein Messmittel für die Geschwindigkeitsüberwachung zwar für die Inverkehrsetzung eine ordentliche, noch gültige Zulassung und eine Ersteichung braucht (vgl. Art. 5 Geschwindigkeitsmessmittel-Verordnung), nicht aber für die Weiterverwendung (vgl. Art. 6 Geschwindigkeitsmessmittel-Verordnung). Ist ein solches Messmittel einmal in Verkehr gebracht, genügt es für die Weiterverwendung, dass es jährlich (sofern diese Frist nicht gem. Art. 6 Abs. 3 Geschwindigkeitsmessmittel-Verordnung verlängert oder verkürzt worden ist) nachgeeicht wird (vgl. auch Urteil des Obergerichts Solothurn STBER.2017.30 vom 26. März 2018 E. 4.3).

Für diese Auslegung sprechen auch die Bestimmungen in Anhang 5 der MessMV. Darin wird die Zulassung und Ersteichung konkretisiert. In Ziff. 1.1.8 von Anhang 5 der MessMV wird festgehalten, dass das Zulassungszertifikat zehn Jahre ab seinem Ausstellungsdatum gültig ist und danach jeweils für weitere zehn Jahre ver-

längert werden kann. In Ziff. 1.1.11 von Anhang 5 der MessMV wird geregelt, dass die Zulassung entzogen wird, wenn sich die Zulassungsträgerin trotz schriftlicher Mahnung durch das METAS nicht an die Vorschriften und Anordnungen hält oder Messmittel in Verkehr bringt, die nicht der Zulassung entsprechen oder sich messtechnisch nicht bewähren. Weiter wird festgehalten, dass der Entzug der Zulassung in der Regel keine Wirkung auf die bis zum Entzug in Verkehr gebrachten Messmittel hat.

Mit anderen Worten hat der Entzug der Zulassung keine Wirkung auf bereits in Verkehr gebrachte Messmittel, selbst dann nicht, wenn sie sich messtechnisch nicht bewährt haben. Es würde daher nicht einleuchten, weshalb der Ablauf der Zulassung bei bewährten Messmitteln deren Weiterverwendung hindern soll, obwohl sie gültig geeicht und damit ihre Messungen weiterhin korrekt sind.

Allein aus dem Umstand, dass eine Befristung der Zulassung und deren Verlängerung vorgesehen sind, kann nicht geschlossen werden, dass ein Messmittel nach Ablauf der Befristung nicht mehr verwendet werden darf. Dies lässt sich weder den anwendbaren Gesetzen und Verordnungen noch den Botschaften zum Bundesgesetz über das Messwesen vom 9. Januar 1976 entnehmen. Vielmehr ist davon auszugehen, dass die Inverkehrsetzung und Erst-Eichung innert der (nötigenfalls verlängerten) Zusatzfrist zu erfolgen hat, während eine Nacheichung und Weiterverwendung eines einmal zugelassenen Messmittels auch nach Ablauf der Zulassung gestattet ist.

Diese Auslegung wird auch durch die Übergangsbestimmungen der MessMV und der Geschwindigkeitsmessmittel-Verordnung unterstrichen. Mit Erlass der MessMV wurde die Eichverordnung vom 17. Dezember 1984 aufgehoben (Art. 36 MessMV). In Art. 37 MessMV, der die Übergangsbestimmungen enthält, wird geregelt, dass die aufgrund der Eichverordnung vom 17. Dezember 1984 erteilten Zulassungen ihre Gültigkeit behalten. Gestützt auf diese Zulassungen dürften neue Messmittel noch während zehn Jahren in Verkehr gebracht und erstgeeicht werden. In Art. 8 Geschwindigkeitsmessmittel-Verordnung, der die Übergangsbestimmungen regelt, wird in Abs. 1 festgehalten, dass Messmittel, die nach bisherigem Recht zugelassen wurden, noch bis zum Ablauf der Zulassung in Verkehr gebracht und der Ers-

teichung unterzogen werden dürfen. Nach Abs. 2 dürfen sie auch nach Ablauf der Zulassung nachgeeicht werden. Letzterer Absatz weist ebenfalls darauf hin, dass eine Weiterverwendung nach Ablauf der Zulassung möglich ist. Eine Nacheichung wäre sinnwidrig, wenn das Messmittel zum Vornherein nicht verwendet werden dürfte.

Mit anderen Worten ist aus den Übergangsbestimmungen zu schliessen, dass die Inverkehrsetzung und Ersteichung vor Ablauf der Zulassung zu erfolgen hat, eine Nacheichung (nach erfolgter Inverkehrbringung und Ersteichung) hingegen auch nach Ablauf der Zulassung erlaubt ist.

Für die Annahme, der Verordnungsgeber habe gewollt, dass nur die nach bisherigem, nicht aber die nach neuem Recht zugelassenen Messmittel nach Ablauf der Zulassung nachgeeicht werden dürfen, bestehen keine Anhaltspunkte. Es wäre sinnwidrig, wenn die gestützt auf ältere Bestimmungen zugelassenen Messmittel auch nach Ablauf der Zulassung nachgeeicht und weiterverwendet werden dürften, während Messmittel, die nach den geltenden Bestimmungen zugelassen wurden, nach zehn Jahren die Zulassung verlängern müssten, um weiterhin verwendet werden zu dürfen. Dies hätte zur Folge, dass ältere Geräte zeitlich unbeschränkt weiterverwendet werden dürften, solange sie regelmässig nachgeeicht würden, während neuere Geräte nur dann weiterverwendet werden dürften, wenn ihre Zulassung regelmässig erneuert wird. Es kann nicht das Ziel des Verordnungsgebers gewesen sein, ältere und damit technisch weniger entwickelte Messmittel zugunsten von neueren, technisch fortschrittlicheren Messmitteln zu bevorteilen. Dies würde dem Sinn der MessMV und der Geschwindigkeitsmessmittel-Verordnung widersprechen, die zum Ziel haben, die Messsicherheit der verwendeten Messmittel sicherzustellen (vgl. Art. 1 lit. a MessMV).

Und schliesslich hat auch das Bundesgericht im Urteil 6B_451/2025 vom 3. September 2025 (E. 1.3.1) erwogen, dass bei Geschwindigkeitsmessmitteln ein zur Tatzeit gültiges Eichzertifikat genügt und kein gültiges Zulassungszertifikat vorliegen muss. Dabei bezog es sich insbesondere auf das Messgerät GATSO RS-GS11, welches auch im vorliegenden Fall zum Einsatz kam (ebenso im Urteil 6B_443/2021 vom 9. Mai 2022, E. 1.5.1).

3.3. Einwände der Verteidigung

Die Verteidigung hält das erwähnte bundesgerichtliche Urteil für nicht präjudizierend, da die massgeblichen Rügen (Verletzung von Art. 4 lit. d MessMV und Verfassungswidrigkeit mangels gesetzlicher Grundlage) nicht erhoben worden seien (Urk. 100 Rz 19).

Namentlich macht die Verteidigung gelten, die Legaldefinition des Begriffs "Zulassung" bedeute nicht bloss Voraussetzung für die Eichung, sondern auch die Voraussetzung für die rechtmässige Verwendung. Mangels einer einschränkenden Formulierung in der Legaldefinition beziehe sich der "Gebrauch" auf die gesamte Dauer der tatsächlichen Verwendung des Messgeräts und nicht lediglich auf die anfängliche Inverkehrsetzung (Urk. 100 Rz 20). Weder im MessG, in der MessMV noch in der Geschwindigkeitsmessmittelverordnung gebe es eine Bestimmung, gestützt auf die nach Ablauf der Zulassung die vorher in Verkehr gebrachten Messmittel weiterhin verwendet werden dürften. Eine gesetzliche Grundlage, welche die Verwendung des vorliegend verwendeten Messsystems erlaubt hätte, existiere folglich nicht (Urk. 100 Rz. 21).

Diesem Einwand der Verteidigung ist entgegenzuhalten, dass sich das Bundesgericht im Urteil 6B_451/2025 vom 3. September 2025 eingehend mit den dortigen vorinstanzlichen Erwägungen auseinandergesetzt hat, welche die Gesetzeslage dargelegt hat (E. 1.1.1). Diese hielt Folgendes fest:

> Nach den einschlägigen Gesetzes- und Verordnungsbestimmungen, insbesondere Art. 16 f. der Messmittelverordnung vom 15. Februar 2006 (MessMV; SR 941.210), sei eine Zulassung von Messgeräten nur für die erstmalige Inverkehrbringung erforderlich. Den erwähnten Bestimmungen sei nicht zu entnehmen, dass der Fortbestand der Zulassung Voraussetzung für die Weiterverwendung eines bereits erstgeeichten Messmittels wäre. Aus der Systematik der Messmittelverordnung ergebe sich nichts anderes: Art. 20 MessMV, wonach die in Verkehr gebrachten Messmittel die Anforderungen der Artikel 5-9 während ihrer gesamten Verwendungsdauer erfüllen müssten, befinde sich im 3. Kapitel der Verordnung ("Nachträgliche Kontrolle"). In diesem Sinne bewirke die Befristung der Zulassung einzig, dass nach deren Ablauf keine neuen Messmittel der selben Bauart in Verkehr gebracht werden dürften. Ob einzelne Messmittel weiterhin den Vorschriften entsprechen würden, richte sich hingegen nach den Bestimmungen über die "nachträgliche Kontrolle" gemäss Art. 20 ff. MessMV. Entgegen der

> Auffassung des Beschwerdeführers sei eine Nacheichung der während der Zulassungsfrist in Verkehr gebrachten Messgeräte weiterhin zulässig. Dies gelte zufolge Art. 8 der Verordnung des EJPD über Messmittel für Geschwindigkeitskontrollen und Rotlichtüberwachungen im Strassenverkehr vom 28. November 2008 (Geschwindigkeitsmessmittel-Verordnung; SR 941.261) auch für die nach neuem Recht, d.h. nach dem 31. März 2009, zugelassenen Messmittel.

Das Bundesgericht hielt diese Erwägungen für überzeugend (Urteil 6B_451/2025 vom 3. September 2025 E. 1.3.) und ergänzte diese mit weiteren Überlegungen im Zusammenhang mit den gesetzlichen Voraussetzungen (E. 1.2.2), auf welche zu verweisen ist.

Die Verteidigung macht weiter erstmals geltend, die Fotoaufnahmen würden digital gespeichert und stellten einen Grundrechtseingriff gemäss Art. 13 BV und Art. 8 EMRK dar, insbesondere in das Recht auf informationelle Selbstbestimmung, welcher nach Art. 36 Abs. 1 BV einer klaren und ausdrücklichen gesetzlichen Grundlage verlangt (Urk. 100 Rz 23). Die Bearbeitung der Bilder stelle eine unrechtmässige Bearbeitung von Personendaten i.S.v. Art. 5 lit. a DSG dar und es liege eine Persönlichkeitsverletzung i.S.v. Art. 30 DSG und Art. 28 ZGB vor (Urk. 100 Rz 33). Eine gesetzliche Grundlage für den Eingriff in Art. 13BV und Art. 8 EMRK sei nicht vorhanden (Urk. 100 Rz 24).

Die gesetzliche Grundlage für eine Strassenverkehrskontrolle ist in Art. 5 SKV und Art. 9 SKV zu finden, wobei in letzterer Bestimmung die Möglichkeit des Einsatzes technischer Hilfsmittel bei den Kontrollen ausdrücklich gesetzlich vorgesehen sind. Dass diese konkreten technischen Hilfsmittel in einer Verordnung konkretisiert werden, ändert daran nichts. Die Durchführung von stationären Geschwindigkeitskontrollen dient in der Konsequenz immer auch der Ermittlung fehlbarer Fahrzeuglenker und der Sicherstellung von Beweisen im Hinblick auf ein späteres Strafverfahren. Dies lässt sich nicht vermeiden. Das ändert aber nichts daran, dass der primäre Zweck solcher Geschwindigkeitskontrollen der Einhaltung der Strassenverkehrsregeln und damit der Verkehrssicherheit dient und die dadurch bei einer erfassten Geschwindigkeitsüberschreitung erlangten Beweismittel lediglich eine Begleiterscheinung von Verkehrskontrollen darstellt. Werden von der Polizei erstellte Daten in einem Strafverfahren als erkennungsdienstliches Material beigezogen, begrün-

det dies weder eine Verletzung des Rechts auf informationelle Selbstbestimmung noch prozessualer Beweisverbote (vgl. Urteile des Bundesgerichts 6B_372/2018 vom 7. Dezember 2018 E. 3.4.1, 6B_57/2018 vom 18. April 2018 E. 4 mit Hinweisen).

Demnach ist davon auszugehen, dass Radarmessgeräte, sofern korrekt nachgeeicht, auch nach Ablauf der Zulassung weiterverwendet werden dürfen. Daran ändert der Hinweis der Verteidigung nichts, wonach am 1. Januar 2014 das revidierte Bundesgesetz über das Messwesen in Kraft trat (Urk. 100 Rz 8), erfolgten doch die erwähnten bundesgerichtlichen Entscheide deutlich nach dem Inkrafttreten jenes Gesetzes.

3.4. Würdigung

Das vorliegend verwendete Geschwindigkeitsmessystem GATSO RS-GS11 wurde am 4. November 2009 zugelassen (Urk. 101/1). Die Zulassung ist mittlerweile abgelaufen. Gemäss Eichzertifikat Nr. … wurde das Radarmessgerät am 8. Juli 2019 geeicht und die Eichung war bis 31. Juli 2020 gültig (Urk. D1/10). Der Ablauf der Zulassung hat keinen Einfluss auf die Verwertbarkeit der Messung. Das Radarmessgerät durfte auch nach dem Ablauf der Zulassung verwendet werden. Daran ändert der von der Verteidigung aufgebrachte Hinweis im Eichzertifikat nichts, dass die Eichung bis 31. Juli 2020 gültig sei, "solange das Messmittel den rechtlichen Anforderungen entspreche" (Urk. 100 Rz 5). Wie gezeigt entspricht ein Messmittel auch nach Ablauf der Zulassung den rechtlichen Anforderungen bzw. ist damit nicht die Zulassung gemeint. So dürfen nach früherem Recht zugelassene Messmittel auch nach Ablauf der Zulassung nachgeeicht werden (Art. 8 Abs. 2 Geschwindigkeitsmessmittel-Verordnung).

Der Umstand, dass das Radarmessgerät GATSO RS-GS11 auch nach Ablauf der Zulassung für Geschwindigkeitsmessungen verwendet wurde, stellt nach dem oben Gesagten keine Verletzung von Art. 5 Abs. 1 der Geschwindigkeits-MessMV oder einer anderen entsprechenden Bestimmung dar. Deshalb kann daraus keine Unverwertbarkeit dieser Geschwindigkeitsmessungen abgeleitet werden. Der Ab-

lauf der Zulassung hat keinen Einfluss auf die zugelassene Verwendung, weil das Radarmessgerät im Tatzeitpunkt gültig geeicht war.

3.5. Fazit

Zusammenfassend ist festzuhalten, dass es nur für die Inverkehrsetzung eines Radarmessgeräts einer gültigen Zulassung bedarf, nicht jedoch für die Weiterverwendung. Das im vorliegenden Fall verwendete Radar-Geschwindigkeitsmesssystem GATSO RS-GS11 wurde gemäss dem Zulassungszertifikat CH-P-09186-00 am 4. November 2009 zugelassen. Auch wenn die Zulassung am 4. November 2019 abgelaufen ist, durfte es weiterverwendet werden, denn gemäss Eichzertifikat Nr. … wurde das Radarmessgerät am 8. Juli 2019 geeicht und die Eichung war bis 31. Juli 2020 gültig (Urk. D1/10). Entsprechend war es im Zeitpunkt der Messung vom 31. Mai 2020 gültig geeicht und die daraus gewonnenen Messungen sind verwertbar.

3.6. Frage der Zuverlässigkeit der Messung

Die Verteidigung hat im zweiten Berufungsverfahren erstmals geltend gemacht, "jede Wartung und Justierung zwischen November 2019 und Mai 2020 sei ohne Rechtsgrundlage erfolgt." Aus den Akten gehe nicht hervor, wann und wie das verwendete Messsystem gewartet worden sei (Urk. 100 Rz 10). Aufgrund des Ablaufs der Zulassung sei bei der Kantonspolizei Zürich abzuklären, ob nach dem 3. November 2019 Wartungen, Justierungen oder Anpassungen am verwendeten Messsystem vorgenommen worden seien und gegebenenfalls welche. Zudem seien zum Messgerät, zur Software, zu den Rohdaten und zur Daten-Auswertung eine Überprüfung durch einen Sachverständigen vorzunehmen. Aufgrund der mangelnden Zulassung liege eine "zweifelhafte Messgenauigkeit des Messystems" vor (Urk. 100 Rz 13 f.). Und schliesslich sei ein Amtsbericht vom METAS zur Frage einzuholen, ob die im Gutachten festgestellte Software-Version, die am 31. Mai 2020 verwendet worden sei, unter der abgelaufenen Zulassung amtlich geprüft gewesen sei und ob sie allen Anforderungen des im Jahr 2013 revidierten Rechts entsprochen habe (Urk. 100 Rz 15).

Der Rückweisungsentscheid des Bundesgerichts betrifft ausschliesslich die Frage der Verwertbarkeit der Messung und die Behebung der diesbezüglich verletzten Begründungspflicht. Das Bundesgericht hielt fest, das Obergericht hätte prüfen müssen, ob die Zulassung abgelaufen sei und falls ja, welche Folgen sich daraus ergeben, namentlich, ob dies an der Verwertbarkeit der Radarmessung etwas ändert (Urteil des Bundesgerichts Urk. 92 E. 2.4.1). Weitere Rügen in Zusammenhang mit dem Vorwurf von Dossier 1, insbesondere die gerügte Beweiswürdigung bei Verwertbarkeit der Messung bzw. das gestützt auf das Radarfoto erstellte Gutachten zur Identifikation des Beschuldigten, wurden vom Bundesgericht eingehend behandelt und verworfen (Urk. 92 E. 2.4.2, E. 3).

Wie erwähnt sind nach einem Rückweisungsentscheid des Bundesgerichts sowohl dieses selbst als auch die kantonalen Instanzen an die rechtliche Beurteilung gebunden, mit der die Rückweisung begründet wurde. Wegen dieser Bindung der Gerichte ist es ihnen wie auch den Parteien - abgesehen von zulässigen Noven - verwehrt, der Beurteilung des Rechtsstreits einen anderen als den bisherigen Sachverhalt zu Grunde zu legen oder die Sache unter rechtlichen Gesichtspunkten zu prüfen, die im Rückweisungsentscheid abgelehnt oder überhaupt nicht in Erwägung gezogen worden waren. Wie weit die Gerichte und Parteien an die erste Entscheidung gebunden sind, ergibt sich aus der Begründung der Rückweisung, die sowohl den Rahmen für die neuen Tatsachenfeststellungen als auch jenen für die neue rechtliche Begründung vorgibt. Mit einer Beschwerde gegen den neuen kantonalen Entscheid können daher keine Argumente vorgetragen werden, die das Bundesgericht schon in seinem Rückweisungsentscheid verworfen hat oder die es im ersten Beschwerdeverfahren gar nicht prüfen musste, weil die Parteien sie nicht vorbrachten, obwohl sie dies tun konnten und mussten (Urteil 4A_197/2020 vom 10.10. 2020 E. 3.2. f. m.w.H).

Die Vorbringen der Verteidigung zu angeblichen Wartungsmängeln des Messystems, zu einer angeblich ungenauen Messung, zu einer Abklärung der verwendeten Softwareversion und zu Wartungen, Justierungen und Anpassungen des Messsystems sowie die entsprechenden Beweisanträge sind neu. Es handelt sich um keine zulässigen Noven, denn die Verteidigung hätte entsprechende Rügen bei ge-

höriger Sorgfalt schon im ersten Berufungsverfahren und vor Bundesgericht geltend machen können. Dies hat sie nicht getan (vgl. Urk. 48, Urk. 76 S. 10 ff., Prot. II S. 17, S. 19, Urk. 92 E. 2 ff.). Dass ihr weitere Rügen betreffend die Würdigung der erhobenen Beweise zumutbar gewesen wären, ergibt sich bereits aus dem Umstand, dass sie zu den erhobenen Beweisen ausführlich Stellung nahm. Sie kritisierte unter anderem das gestützt auf die Aufnahme des Radarmessgeräts erstellte Gutachten zur Identifikation des Beschuldigten (Urk. 76 S. 11 ff.) und stellte auch Beweisanträge, wie beispielsweise die Einvernahme von C._____ als Zeugin. Die von der Verteidigung vorgebrachten Rügen zu den Beweisen wurden denn auch vom Bundesgericht aus prozessökonomischen Gründen eingehend diskutiert und letztlich verworfen (Urk. 92 E. 2.4.2 ff.).

Mit anderen Worten betrifft der Gegenstand der Rückweisung die Verletzung der Begründungspflicht betreffend die Verwertbarkeit der Messung des Radarmessgeräts, mithin eine Rechtsfrage. Dass die Messung zwar verwertbar, aber das Messgerät fehlerhaft bzw. ungenau gewartet oder justiert geworden sei bzw. dass Messfehler vorlägen, wurde weder vor Vorinstanz noch im ersten Berufungsverfahren oder im bundesgerichtlichen Beschwerdeverfahren geltend gemacht. Diese Tatfrage kann daher nicht neu den Gegenstand des zweiten Berufungsverfahren bilden. Die Verteidigung begründet auch nicht weiter, weshalb die Noven zulässig sein sollen. Entsprechend kann zum Vornherein darauf verzichtet werden, den entsprechenden Beweisanträgen zur Einholung von Rohdaten, zur Einholung eines Gutachtens zur Frage, ob die Zuverlässigkeit der Messung gewährleistet war, oder zur Einholung eines Amtsberichts zur Frage der Aktualität der verwendeten Software des Messmittels stattzugeben.

Im Sinne einer Eventualbegründung ist indessen festzuhalten, dass die Einwände zu Wartungsmängeln oder fehlerhaften Justierungen etc. unberechtigt sind. Mit der Nacheichung wird geprüft, ob Konstruktion, Zustand und messtechnische Eigenschaften eines einzelnen Messmittels noch den Vorschriften entsprechen (Anhang 7 MessMV). Im Eichzertifikat … vom 8. Juli 2019 wurde festgehalten, dass das Messmittel die gesetzlichen Anforderungen erfüllt und unter Berücksichtigung der Verordnung des ASTRA zur Strassenverkehrskontrollverordnung vom 22. Mai

2008 eingesetzt werden dürfe. Die Eichung sei bis zum 31. Juli 2020 gültig (Urk. D1/10). Damit wurde die vom Beschuldigten neu gerügte Zuverlässigkeit der Messung kontrolliert und bestätigt. Die Verteidigung bringt nicht vor, dass das Eichzertifikat fehlerhaft sei bzw. aus welchen Gründen nicht darauf abgestellt werden sollte. Sie schliesst einzig aus dem Umstand des Ablaufs der Zulassung auf eine unzuverlässige Messung, welche sie in Frage stelle (Urk. 100 Rz 12). Dieser Einwand geht indessen ins Leere. Einerseits wurde das vorliegende Messmittel noch während der gültigen Zulassung geeicht, andererseits würde auch mit dem Ablauf der Zulassung die Pflicht zur Wartung des Messmittels nicht entfallen. Die Zuverlässigkeit des Messgeräts wird eben gerade durch das Eichzertifikat bestätigt. Entsprechend erweisen sich die diesbezüglichen Rügen als unberechtigt.

Angesichts des Eichzertifikats bestehen keine Zweifel an der Messgenauigkeit des Messystems bzw. an der Zuverlässigkeit der Messung. Entsprechend erübrigt sich auch der weitere Antrag auf Beizug von Rohdaten, einer unabhängigen Prüfung der Software oder der Messdaten durch einen Sachverständigen. Dasselbe gilt für den Antrag auf Einholung eines Amtsberichts des METAS zur Frage, ob die im Gutachten festgestellte Software-Version, die am 31. Mai 2020 verwendet wurde, amtlich geprüft gewesen sei und sie allen Anforderungen des im Jahr 2013 revidierten Rechts entsprochen habe.

Das vorliegend verwendet Messmittel GATSO RS-GS11 erfüllte alle rechtliche Anforderungen für die Zulassung und Weiterverwendung. Es war im Tatzeitpunkt korrekt geeicht und es bestehen keine Anhaltspunkte für eine unkorrekte Messung.

4. Sachverhaltserstellung

Die Messung ist mithin verwertbar und die gestützt darauf erhobenen Folgebeweise ebenfalls. Mithin können diese zur Sachverhaltserstellung dienen.

Unter Verweis auf die Beweiswürdigung im ersten obergerichtlichen Urteil (Urk. 80 S. 10 ff.) und dessen Bestätigung im bundesgerichtlichen Urteil (Urk. 92 E. 3) ist erstellt, dass der Beschuldigte am 31. Mai 2020 um ca. 02.26 Uhr auf der Autobahn

die zulässige Höchstgeschwindigkeit von 120 km/h unter Abzug der Toleranzmarge um 71 km/h überschritten hat.

5. Rechtliche Würdigung

Die rechtliche Würdigung als grobe Verletzung der Verkehrsregeln i.S.v. Art. 90 Abs. 2 SVG ist zutreffend und wird von der Verteidigung nicht in Frage gestellt. Nach der Rechtsprechung ist ungeachtet der konkreten Umstände der Tat der Tatbestand der groben Verkehrsregelverletzung i.S.v. Art. 90 Abs. 2 SVG objektiv erfüllt, wenn die zulässige Höchstgeschwindigkeit auf Autobahnen um 35 km/h oder mehr überschritten wird (BGE 143 IV 508 E. 1.3). Der Beschuldigte überschritt die zulässige Höchstgeschwindigkeit von 120 km/h unter Abzug der Toleranzmarge um 71 km/h.

Der Beschuldigte ist mithin in Dossier 1 im Sinne der groben Verletzung der Verkehrsregeln i.S.v. Art. 90 Abs. 2 SVG in Verbindung mit Art. 27 Abs. 1 SVG und Art. 4a Abs. 1 lit. d VRV schuldig zu sprechen.

III. Strafzumessung

1. Allgemeines

Die Vorinstanz hat die allgemeinen Grundsätze zur Strafzumessung korrekt aufgeführt. Darauf ist zur Vermeidung von unnötigen Wiederholungen zu verweisen (Urk. 56 S. 34 f.).

2. Strafrahmen

Die grobe Verletzung der Verkehrsregeln i.S.v. Art. 90 Abs. 2 SVG wird ebenso wie die fahrlässige Körperverletzung i.S.v. Art. 125 StGB oder das pflichtwidrige Verhalten bei Unfall i.S.v. Art. 92 Abs. 2 SVG mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe sanktioniert. Der Umstand der Deliktsmehrheit i.S.v. Art. 49 Abs. 1 StGB könnte strafschärfend berücksichtigt werden. Es besteht aber vorliegend kein Anlass, den ordentlichen Strafrahmen zu verlassen.

Weil das Tatverschulden bei der groben Verletzung der Verkehrsregeln schwerer wiegt, rechtfertigt es sich vorliegend, von diesem Tatbestand als Einsatzstrafe auszugehen (vgl. Mathys, Leitfaden Strafzumessung, 2. Aufl. 2019, N 485).

3. Einsatzstrafe: Grobe Verletzung der Verkehrsregeln

Der Beschuldigte überschritt die zulässige Höchstgeschwindigkeit von 120 km/h auf der Autobahn nach Abzug der Toleranzmarge um 71 km/h. Er verstiess damit gegen eine elementare Verkehrsregel und überschritt die für die Annahme einer groben Verkehrsregelverletzung nötige Schwelle bei weitem. Wie erwähnt, rückt die gefahrene Geschwindigkeit in die Nähe der qualifiziert groben Verkehrsregelverletzung i.S.v. Art. 90 Abs. 3 SVG. Die objektive Tatschwere ist als nicht mehr leicht einzustufen.

In subjektiver Hinsicht ist von einer vorsätzlichen Tatbegehung auszugehen. Ein nachvollziehbarer Grund für die Geschwindigkeitsüberschreitung ist nicht ersichtlich.

Dem Tatverschulden angemessen erscheint eine Freiheitsstrafe von 8 Monaten, zumal das Gesetz bei einer nur wenig höheren Geschwindigkeit eine Mindeststrafe von einem Jahr Freiheitsstrafe vorsieht.

4. Einzelstrafen

4.1. Fahrlässige Körperverletzung

Beim objektiven Tatverschulden ist zu berücksichtigen, dass der Beschuldigte seinen Personenwagen brüsk und ohne nachvollziehbaren Grund vor dem Privatkläger abbremste, worauf dieser auf seinem Roller mit dem Personenwagen kollidierte. Mit den vom Privatkläger erlittenen Verletzungen von Schürfungen und einer schwimmenden Kniescheibe im Sinne eines Gelenkergusses verwirklichte sich die Gefahr, welche einem solchen Schikanestopp innewohnt. Die vom Privatkläger erlittenen Verletzungen sind jedoch im Vergleich zu anderen Verletzungen bei Fahrzeugkollisionen gering. Dies deutet darauf hin, dass der Privatkläger im Zeitpunkt

der Kollision nicht sehr schnell fuhr. Die objektive Tatschwere ist daher als noch leicht einzustufen.

Beim subjektiven Tatverschulden ist zu berücksichtigen, dass der Beschuldigte beim Schikanestopp pflichtwidrig nicht beachtete, dass der Privatkläger ihm ins Heck fahren und dabei Verletzungen erleiden würde. Der Beschuldigte handelte rücksichtslos und aus keinem ersichtlichen Anlass. Die subjektive Tatschwere vermag die objektive Tatschwere nicht zu verändern.

Dem noch leichten Verschulden für die fahrlässige Körperverletzung erscheint eine Einsatzstrafe von 120 Tagessätzen Geldstrafe angemessen.

4.2. Pflichtwidriges Verhalten bei Unfall

Nachdem der Beschuldigte den Unfall durch sein unnötiges brüskes Bremsen provoziert hatte, verliess er die Unfallstelle. Dabei kümmerte er sich weder um die Sicherung des Unfallortes noch um die Versorgung des verletzten Privatklägers. Das objektive Tatverschulden ist als nicht mehr leicht zu werten.

Bei der subjektiven Tatschwere ist moderat verschuldensmindernd zu berücksichtigen, dass der Beschuldigte eventualvorsätzlich handelte. Er wusste, dass er einen Unfall verursacht hatte, erfolgte doch das von ihm beschriebene "Rumpeln" direkt nach seiner unnötigen brüsken Bremsung, doch nahm er lediglich in Kauf, dass er sich von einem Unfall mit Personenschaden entfernte. Die subjektive Tatschwere verändert die objektive Tatschwere indessen nicht merklich.

Hingegen ist dem Beschuldigten bereits an dieser Stelle ein positives Nachtatverhalten zugutezuhalten. Er kehrte kurze Zeit später zur Unfallstelle zurück und stellte sich dem Strafverfahren. Auch wenn der Grund möglicherweise die Erkenntnis war, dass er am Unfallort sein Autokennzeichen verloren hatte, rechtfertigt die Rückkehr eine Reduktion der Geldstrafe auf 30 Tagessätze.

4.3. Einfache Verletzung der Verkehrsregeln (Überfahren Sicherheitslinie)

Der Beschuldigte überfuhr im Rahmen eines Überholmanövers für eine kurze Dauer eine Sicherheitslinie. Dafür erscheint eine Busse in der Höhe von Fr. 300.– dem Verschulden des Beschuldigten angemessen.

5. Zwischenfazit und Asperation

Es resultiert eine Freiheitsstrafe von 8 Monaten, eine Geldstrafe von 150 (120 plus 30) Tagessätzen Geldstrafe und eine Busse in der Höhe von Fr. 300.–. Weil nur gleichartige Strafen asperiert werden können, ist die Geldstrafe auf 120 Tagessätze festzusetzen.

6. Weitere Strafzumessungsgründe

Der Werdegang und die persönlichen Verhältnisse des Beschuldigten wurden von der Vorinstanz korrekt aufgeführt (Urk. 56 S. 39).

Der Beschuldigte ist in Zürich geboren, ledig und hat keine Kinder. Er arbeitete nach Absolvierung der Schule und Lehre als Automobilfachmann sowie einer Zusatzausbildung als Automobilmechatroniker zunächst als Angestellter und machte sich im Jahr 2017 auf diesem Gebiet selbstständig. Er versteuerte 2021 ein Einkommen von Fr. 16'800.– und erzielte im Zeitpunkt der erstinstanzlichen Hauptverhandlung einen durchschnittlichen Monatslohn von Fr. 2'500.–. Er hat weder Vermögen noch Schulden (Urk. D1/14/1 S. 6; Prot. I S. 13). Anlässlich der Berufungsverhandlung erklärte der Beschuldigte, dass sich seine persönlichen Verhältnisse seit der erstinstanzlichen Hauptverhandlung nicht verändert hätten, ausser dass er nun der alleinige Inhaber der D._____ GmbH sei (Prot. II S. 7 ff.).

In Würdigung dieser Umstände lassen sich dem Werdegang und den persönlichen Verhältnissen keine strafzumessungsrelevanten Faktoren entnehmen.

Der Vorstrafenlosigkeit des Beschuldigten (Urk. D1/6/1) ist keine strafmindernde Wirkung zuzumessen (BGE 136 IV 1 E. 2.6.4). Demgegenüber ist straferhöhend zu berücksichtigen, dass der Beschuldigte die fahrlässige Körperverletzung vom 26. August 2020 bzw. die dort begangenen Verkehrsregelverletzungen während

laufender Strafuntersuchung begangen hat. Er war zuvor am 19. Juli 2020 zum Vorfall vom 31. Mai 2020 polizeilich befragt worden (Urk. D1/4).

Ein Geständnis liegt nicht vor, das strafmindernd berücksichtigt werden könnte. Dem Umstand, dass der Beschuldigte nach dem pflichtwidrigen Verlassen der Unfallstelle kurze Zeit später zurückkehrte, wurde bereits oben Rechnung getragen.

Weitere Straferhöhungs- oder Strafminderungsgründe sind nicht ersichtlich und wurden auch nicht geltend gemacht.

Zusammenfassend ist die erneute Delinquenz im Bereich des Strassenverkehrsrechts straferhöhend zu berücksichtigen und die Geldstrafe um 30 Tagessätze zu erhöhen.

7. Verbindungsbusse

Aufgrund der Ausfällung einer Freiheitsstrafe und einer Busse erscheint es nicht notwendig, eine Verbindungsbusse auszufällen.

8. Tagessatzhöhe

Den finanziellen Verhältnissen des Beschuldigten, welcher gemäss dem ersten Berufungsverfahren über ein Einkommen von Fr. 2'500.– verfügt, erscheint die von der Vorinstanz festgesetzte Tagessatzhöhe von Fr. 30.– weiterhin angemessen.

9. Strafvollzug

Das Gericht schiebt den Vollzug einer Geldstrafe und einer Freiheitsstrafe von höchstens zwei Jahren in der Regel auf, wenn eine unbedingte Strafe nicht notwendig erscheint, um den Täter von der Begehung weiterer Verbrechen oder Vergehen abzuhalten (Art. 42 Abs. 1 StGB).

Der Beschuldigte wird mit heutigem Urteil wegen mehrere Delikte gegen das Strassenverkehrsgesetz zu einer Geld- und einer Freiheitsstrafe verurteilt, wobei die Gewährung des bedingten Vollzugs möglich ist. Grundsätzlich ist ihm als Ersttäter eine positive Prognose zu stellen, wobei nicht übersehen werden kann, dass er während des laufenden Strafverfahrens erneut im Bereich des Strassenverkehrsrechts de-

linquierte. Insbesondere steht die von ihm begangene fahrlässige Körperverletzung i.S.v. Art. 125 StGB im Zusammenhang mit einer Pflichtverletzung im Strassenverkehr.

Die Freiheitsstrafe und die Geldstrafe sind daher unter Ansetzung einer Probezeit aufzuschieben. Um den angeführten Bedenken Rechnung zu tragen, ist die Probezeit auf 3 Jahre zu erhöhen.

10. Fazit

Der Beschuldigte ist unter Berücksichtigung der relevanten Strafzumessungsgründe mit 8 Monaten Freiheitsstrafe, mit einer Geldstrafe von 150 Tagessätzen zu Fr. 30.– und mit Fr. 300.– Busse zu bestrafen. Der Vollzug der Freiheits- und der Geldstrafe sind aufzuschieben und die Probezeit ist jeweils auf 3 Jahre festzusetzen.

Die Ersatzfreiheitsstrafe im Falle der Nichtbezahlung der Busse hat sich an der Tagessatzhöhe zu orientieren (vgl. BGE 134 IV 60 E. 7.3), weshalb 10 Tage Ersatzfreiheitsstrafe für die Nichtbezahlung der Busse festzulegen sind.

IV. Kosten- und Entschädigungsfolgen

Der Beschuldigte unterliegt im ersten wie auch im heutigen Berufungsverfahren vollumfänglich. Ausgangsgemäss ist die vorinstanzliche Kostenfestsetzung zu bestätigen. Die Kosten des Untersuchungsverfahrens, des erstinstanzlichen Verfahrens und des ersten Berufungsverfahrens sind dem Beschuldigten vollumfänglich aufzuerlegen, mit Ausnahme derjenigen der amtlichen Verteidigung. Die Kosten der amtlichen Verteidigung für das vorinstanzliche Verfahren sowie diejenigen für das erste Berufungsverfahren im Betrag von pauschal Fr. 5'500.– inklusive Mehrwertsteuer und Barauslagen (vgl. Urk. 72 zuzüglich Berufungsverhandlung, Weg und Nachbesprechung) sind auf die Gerichtskasse zu nehmen. Vorbehalten bleibt die Rückzahlungspflicht des Beschuldigten gemäss Art. 135 Abs. 4 StPO.

Ferner hat der Beschuldigte dem Privatkläger eine Prozessentschädigung für das erstinstanzliche Verfahren und für das erste Berufungsverfahren zu bezahlen. Die

erstinstanzlich festgesetzte Prozessentschädigung von Fr. 4'126.– an den Privatkläger für das Verfahren bis zum erstinstanzlichen Entscheid wurde vom anwaltlich vertretenen Beschuldigten ohne nähere Begründung – als Konsequenz seines Hauptantrages auf Freispruch – angefochten. Entsprechend ist der Beschuldigte zu verpflichten, dem Privatkläger für das erstinstanzliche Verfahren eine Prozessentschädigung in Höhe von Fr. 4'126.– zu bezahlen. Sodann ist er zu verpflichten, dem Privatkläger für dessen Vertretung im ersten Berufungsverfahren eine Prozessentschädigung in Höhe von Fr. 2'000.– zu bezahlen.

Dass infolge der Rückweisung durch das Bundesgericht ein zweites Berufungsverfahren durchgeführt werden musste, hat nicht der Beschuldigte zu vertreten. Demnach hat die Gerichtsgebühr für das zweite Berufungsverfahren ausser Ansatz zu fallen und sind dessen Kosten auf die Gerichtskasse zu nehmen.

Die amtliche Verteidigung reichte für das zweite Berufungsverfahren eine Honorarnote über 13 Stunden und 10 Minuten ein und beantragt die Zusprechung von Fr. 3'142.60 inkl. 8.1% MwSt. (Urk. 109). Dieser Betrag erscheint angemessen und ist zuzusprechen.

Es wird beschlossen:

1. Es wird festgestellt, dass das Urteil des Bezirksgerichts Uster, Einzelgericht in Strafsachen, vom 8. September 2022 bezüglich der Dispositivziffern 6 (Zivilforderung), 7, 8 und 10 Absatz 1 (Kostenfestsetzung) in Rechtskraft erwachsen ist.
2. Schriftliche Mitteilung mit nachfolgendem Urteil.

Es wird erkannt:

1. Der Beschuldigte A._____ ist schuldig

   - der groben Verletzung der Verkehrsregeln i.S.v. Art. 90 Abs. 2 SVG in Verbindung mit Art. 27 Abs. 1 SVG und Art. 4a Abs. 1 lit. d VRV
   - der fahrlässigen Körperverletzung im Sinne von Art. 125 Abs. 1 StGB
   - des pflichtwidrigen Verhaltens bei Unfall im Sinne von Art. 92 Abs. 2 SVG in Verbindung mit Art. 51 Abs. 1 und 2 SVG und Art. 55 Abs. 1 VRV sowie
   - der vorsätzlichen Verletzung der Verkehrsregeln im Sinne von Art. 90 Abs. 1 SVG in Verbindung mit Art. 34 Abs. 2 SVG und Art. 73 Abs. 6 lit. a SSV.

2. Der Beschuldigte wird bestraft mit 8 Monaten Freiheitsstrafe sowie mit einer Geldstrafe von 150 Tagessätzen zu Fr. 30.– und mit Fr. 300.– Busse.

3. Der Vollzug der Freiheitsstrafe und der Geldstrafe wird aufgeschoben und die Probezeit jeweils auf 3 Jahre festgesetzt.

4. Die Busse ist zu bezahlen. Bezahlt der Beschuldigte die Busse schuldhaft nicht, so tritt an deren Stelle eine Ersatzfreiheitsstrafe von 10 Tagen.

5. Die Gerichtsgebühr für das erste Berufungsverfahren wird festgesetzt auf:

   Fr. 3'600.– ; die weiteren Kosten betragen:
   Fr. 5'500.– amtliche Verteidigung.

6. Die Kosten des Untersuchungsverfahrens, des erstinstanzlichen Verfahrens und des ersten Berufungsverfahrens, mit Ausnahme der Kosten der amtlichen Verteidigung, werden dem Beschuldigten auferlegt. Die Kosten der amtlichen Verteidigung im ersten Berufungsverfahren werden auf die Gerichtskasse genommen. Die Rückzahlungspflicht des Beschuldigten gemäss Art. 135 Abs. 4 StPO für die Verteidigungskosten im ersten Berufungsverfahren bleibt vorbehalten.

7. Für das zweite Berufungsverfahren werden keine Kosten erhoben. Die Kosten der amtlichen Verteidigung im zweiten Berufungsverfahren im Betrag von Fr. 3'142.60 (inkl. 8.1% MwSt.) werden definitiv auf die Gerichtskasse genommen.

8. Der Beschuldigte wird verpflichtet, dem Privatkläger für das erstinstanzliche Verfahren eine Prozessentschädigung von Fr. 4'126.– und für das Berufungsverfahren eine Prozessentschädigung von Fr. 2'000.– zu bezahlen.

9. Schriftliche Mitteilung an

   - die amtliche Verteidigung im Doppel für sich und zuhanden des Beschuldigten
   - die Staatsanwaltschaft See/Oberland

   und nach unbenütztem Ablauf der Rechtsmittelfrist bzw. Erledigung allfälliger Rechtsmittel an

   - die Vorinstanz
   - das Migrationsamt des Kantons Zürich
   - das Strassenverkehrsamt des Kantons Zürich, Abteilung Administrativmassnahmen, 8090 Zürich (PIN: …)
   - die Koordinationsstelle VOSTRA/DNA mit Formular A.

10. Gegen diesen Entscheid kann bundesrechtliche Beschwerde in Strafsachen erhoben werden.

    Die Beschwerde ist innert **30 Tagen**, von der Zustellung der vollständigen, begründeten Ausfertigung an gerechnet, bei den Strafrechtlichen Abteilungen des Bundesgerichtes (1000 Lausanne 14) in der in Art. 42 des Bundesgerichtsgesetzes vorgeschriebenen Weise schriftlich einzureichen.

    Die Beschwerdelegitimation und die weiteren Beschwerdevoraussetzungen richten sich nach den massgeblichen Bestimmungen des Bundesgerichtsgesetzes.

Obergericht des Kantons Zürich
II. Strafkammer

Zürich, 19. Juni 2026

Der Präsident:	Die Gerichtsschreiberin:
Oberrichter lic. iur. Wenker	lic. iur. Leuthard

Zur Beachtung:

Der/die Verurteilte wird auf die Folgen der Nichtbewährung während der Probezeit aufmerksam gemacht:

Wurde der Vollzug einer Geldstrafe unter Ansetzung einer Probezeit aufgeschoben, muss sie vorerst nicht bezahlt werden. Bewährt sich der/die Verurteilte bis zum Ablauf der Probezeit, muss er/sie die Geldstrafe definitiv nicht mehr bezahlen (Art. 45 StGB); Analoges gilt für die bedingte Freiheitsstrafe.

Eine bedingte Strafe bzw. der bedingte Teil einer Strafe kann im Übrigen vollzogen werden (Art. 46 Abs. 1 bzw. Abs. 4 StGB),

- wenn der/die Verurteilte während der Probezeit ein Verbrechen oder Vergehen begeht,
- wenn der/die Verurteilte sich der Bewährungshilfe entzieht oder die Weisungen missachtet.